

TE OGH 2025/12/16 4Ob122/25g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schwarzenbacher als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Istjan, LL.M., Mag. Waldstätten, Mag. Böhm und Dr. Gusenleitner-Helm in der Rechtssache der klagenden Partei *, wider die beklagte Partei *, wegen 5.000 EUR sA (hier wegen Verfahrenshilfe im Delegierungsverfahren) über den Berichtigungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der klagenden Partei auf Berichtigung des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 29. 9. 2025, AZ 4 Ob 122/25g, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Oberste Gerichtshof wies mit seinem Beschluss vom 29. 9. 2025, AZ 4 Ob 122/25g, den Rekurs des Klägers gegen die Zurückweisung seines Verfahrenshilfeantrags durch das Oberlandesgericht Wien im Rahmen eines bei diesem geführten Delegierungsverfahrens zurück. Dabei hielt er fest, dass das Oberlandesgericht seinen Beschluss funktionell als Erstgericht fasste.

[2] Der Kläger beantragt die Berichtigung dieses Beschlusses, weil das Oberlandesgericht im vorliegenden Delegierungsverfahren nicht „funktionell“, sondern „ex lege“ Erstgericht sei.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der Berichtigungsantrag ist nicht berechtigt.

[4] Gemäß § 419 ZPO (iVm § 430 ZPO) kann das Gericht jederzeit Schreib- und Rechenfehler oder offenbare Unrichtigkeiten berichtigen. Einen Fehler oder eine Unrichtigkeit zeigt der Kläger im Anlassfall aber nicht auf. [4] Gemäß Paragraph 419, ZPO in Verbindung mit Paragraph 430, ZPO) kann das Gericht jederzeit Schreib- und Rechenfehler oder offenbare Unrichtigkeiten berichtigen. Einen Fehler oder eine Unrichtigkeit zeigt der Kläger im Anlassfall aber nicht auf.

Textnummer

E146371

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0040OB00122.25G.1216.000

Im RIS seit

20.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at